



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 05
Mittwoch 03.02.2016

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0
www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de
Erscheint in der Regel wöchentlich
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding
amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen	53
➤ Haushaltssatzung des Landkreises Erding für das Haushaltsjahr 2016	53
➤ Verordnung des Landratsamtes Erding über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxiverkehr (Taxitarifordnung Erding - EDTTO) vom 19.01.2016	55
Pressemitteilungen	60
➤ Einsatzzahlen im Warteraum Asyl	60
➤ Faschingsdienstag: Landratsamt und Jobcenter geschlossen	60
Termine	61
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2016	61
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2016	62
➤ Die Familienberatung Ismaning bietet für ihren Außensprechtag im Landratsamt Erding Termine an	64
➤ Diabetes-Sprechstunde im Landratsamt Erding	64
➤ Sprechzeiten der Senioren- und Behindertenbeauftragten	65
➤ Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen	66
Rat und Hilfe	67

Bekanntmachungen

Haushaltssatzung des Landkreises Erding für das Haushaltsjahr 2016

I. Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 14.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

„Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Erding folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	154.190.000 €
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	19.658.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. FAG als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden

umzulegen ist, wird auf 76.195.369 € festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:



Ausgabe 05
Mittwoch 03.02.2016

a)	Steuerkraftzahlen: (Feststellung des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung)	
	Grundsteuer A	1.509.866 €
	Grundsteuer B	12.544.458 €
	Gewerbesteuer	66.356.315 €
	Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung	70.579.628 €
	Umsatzsteuerbeteiligung	3.579.915 €
b)	80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die Städte und Gemeinden im Jahre 2013 Anspruch hatten	8.240.435 €
	Summe der Umlagegrundlagen	162.810.617 €

(3) Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird nach Art.18 Abs. 3 FAG auf einheitlich 46,80 v.H (sechsendvierzig 80/100) festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.“

Erding, den 28.01.2016
Landkreis Erding

gez. Martin Bayerstorfer
Landrat

- II. Die Haushaltssatzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 15.12.2015 vorgelegt.
- III. Die Haushaltssatzung liegt einschließlich der Anlagen während des ganzen Jahres zur Einsichtnahme im Landratsamt Erding, Zimmer 101, auf.



Verordnung des Landratsamtes Erding über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr (Taxitarifordnung Erding - EDTTO) vom 19.01.2016

Auf Grund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 482 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) und auf Grund von § 15 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl S. 184), erlässt das Landratsamt Erding folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich, Tarifzonen
- § 2 Beförderungsentgelt
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Abweichende Fahrpreise
- § 5 Fahrpreisanzeiger

- § 6 Abrechnung, Zahlungsweise
- § 7 Beförderungspflicht
- § 8 Allgemeine Vorschriften
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

§ 1

Geltungsbereich, Tarifzonen

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr gelten für Taxiunternehmer mit dem Betriebssitz im Landkreis Erding.

(2) Der Pflichtfahrbereich im Sinne von § 47 Abs. 4 PBefG umfasst die Gebiete der Landkreise Erding, Freising und München sowie der Landeshauptstadt München.

(3) Die jeweilige Betriebssitzgemeinde bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II. Als Zonengrenze im Sinne von Satz 1 gilt der Standort der letzten Ortsendetafel (Zeichen 311 zu § 42 StVO) vor der Gemeindegrenze. Wird ein Taxi auf einem Standplatz innerhalb des Geländes des Flughafens München bereitgehalten, gilt bei der anschließenden Fahrt das Gelände des Flughafens als Bestandteil der Tarifzone I.

Das Gelände des Flughafens im Sinne dieser Verordnung beginnt an der Zufahrt über die Zentralallee 400 m nach der Abzweigung von der Bundesstraße B 301, an der Zufahrt über die Freisinger Allee bei der Agip-Tankstelle und an der Zufahrt über die Staatsstraße 2584 aus Richtung Erding bei der Abzweigung zur „Allgemeinen Luftfahrt“.



§ 2 Beförderungsentgelt

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich ohne Berücksichtigung der Personenzahl aus dem Grundpreis zuzüglich mindestens einer Schalteinheit, dem Kilometerpreis bzw. dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

(2) Der Grundpreis beträgt EURO 3,50. Der Mindestfahrpreis (Grundpreis + 1. Schalteinheit) beträgt EURO 3,70.

(3) Kilometerpreise (Tarifstufe 1):

0 bis 5 Kilometer (EURO 0,20 pro 105,26 m, Umschaltgeschwindigkeit 14,74 km/h)	EURO 1,90
5 bis 10 Kilometer (EURO 0,20 pro 117,65 m, Umschaltgeschwindigkeit 16,47 km/h)	EURO 1,70
ab 10 Kilometer (EURO 0,20 pro 125,00 m, Umschaltgeschwindigkeit 17,50 km/h)	EURO 1,60

Der Kilometerpreis wird nach Schalteinheiten von je EURO 0,20 angezeigt.

(4) Wartezeitpreis (Tarifstufe 2):

Wartezeitpreis Wartezeit – auch verkehrsbedingt – je Stunde (EURO 0,20 je 25,71 Sekunden)	EURO 28,00
---	------------

(5) Anfahrt/Zielfahrt/Rückfahrt:

Anfahrt innerhalb der Tarifzone I	frei
Anfahrt in der Tarifzone II ab Grenze der Tarifzone I	Tarifstufe 1
Zielfahrten in Tarifzone I und in Tarifzone II	Tarifstufe 1
Zielfahrten aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I nach Anfahrten sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Tarifzone II zu Zielen in der Tarifzone I oder in Richtung Tarifzone I:	
- in Tarifzone II	Tarifstufe 2
- in Tarifzone I	Tarifstufe 1

Rückfahrten aus der Tarifzone II ab Verlassen der
Anfahrtsstrecke in der Tarifzone II **Tarifstufe 1**

(6) Zuschläge:

1. Gepäck:

Üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck (bis zu einem Maß von 55 x 40 x 20 cm) sowie Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen	frei
--	------

Üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes



Gepäck, je Stück	EURO 0,60
2. Tiere:	
Hunde die für Blinde, Taube, Schwerhörige und andere Hilflose unentbehrlich sind	frei
jedes frei transportierte Tier	EURO 0,60
jeder Transportbehälter oder Käfig	EURO 0,60
3. Entgegennahme eines Fahrauftrages über Fernmeldeeinrichtung	EURO 1,20
4. Fahrten mit Großraumtaxen (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer/Fahrzeugführerin zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können) Abweichend von Abs. 1 beträgt der Zuschlag ab dem fünften Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal	EURO 6,00
(7) Abweichend von den Absätzen 1 bis 6 Nr. 1 bis 3 gelten für folgende Fahrten Festpreise:	
1. Vom Flughafen München auf kürzestem Weg zur Neuen Messe München (Riem)	EURO 63,00
2. Von der Neuen Messe München (Riem) auf kürzestem Weg zum Flughafen München	EURO 63,00

Bei Benutzung eines Großraumtaxis ist der Zuschlag nach Abs. 6 Nr. 4 zu erheben.

Bestimmt der Fahrgast einen anderen Weg zum Fahrtziel, berechnet sich das Beförderungsentgelt nach den Absätzen 1 bis 6.

(8) Bei Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

(9) Kommt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Betrag vom Fahrgast zu bezahlen. Bei Anfahrten in der Tarifzone I ist der Mindestfahrpreis in Höhe von EURO 3,70 zu bezahlen.

(10) Bei Bestellungen darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.

(2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.



(3) Rückfahrten sind Fahrten, die in Tarifzone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Tarifzone I zurückfahren.

(4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 4

Abweichende Fahrpreise

(1) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach § 51 Abs. 2 PBefG (insbesondere von § 2 abweichende Beförderungsentgelte zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Erding zulässig.

(2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

(3) Für Nebenleistungen kann ein angemessenes Entgelt vereinbart werden.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

(1) Fahrten im Pflichtfahrbereich sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.

(2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt nach den zurückgelegten Kilometern in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 3 zu berechnen; unberührt bleiben die Vorschriften über den Grundpreis, die Zuschläge sowie über Festpreise. Der Taxifahrer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen.

(3) Wartezeiten bis fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so ist für die gesamte Wartezeit EURO 0,47 pro Minute zu berechnen.

(4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unter Beachtung des § 37 Abs. 2 BOKraft unverzüglich zu beseitigen.

§ 6

Abrechnung, Zahlungsweise

(1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.

(2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu EURO 50,00 wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.

(3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung mit dem jeweils gültigen Umsatzsteuersatz über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke, des Datums und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse auszustellen.

§ 7

Beförderungspflicht

(1) Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches (§ 1 Abs. 2).



Ausgabe 05
Mittwoch 03.02.2016

(2) Soweit nicht ein Ausschluss von der Beförderungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften besteht, können Beförderungen abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die zu befördernde Person eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebs oder für die weiteren Fahrgäste darstellt (§ 13 Satz 2 BOKraft).

(3) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

(4) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen.

§ 8

Allgemeine Vorschriften

(1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrzeugführer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).

(2) Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG handelt ordnungswidrig und kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

1. andere als die in § 2 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
3. entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
4. entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis zu EURO 50,00 zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
5. entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
6. entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
7. entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
8. entgegen § 8 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 10

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Erding über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr vom 12. November 2013 (Amtsblatt des Landratsamtes Erding Nr. 47 vom 20. November 2013) außer Kraft.

(3) Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens 14 Tage nach Inkrafttreten dieser Taxitarifordnung auf die neu festgesetzten Entgelte umzustellen. Bis zur Umstellung gilt bezüglich der Beförderungsentgelte und -



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 05
Mittwoch 03.02.2016

bedingungen § 2 der Verordnung des Landratsamtes Erding für den Taxenverkehr vom 12. November 2013 (Amtsblatt des Landratsamtes Erding Nr. 47 vom 20. November 2013) abweichend von Abs. 2 fort.

Erding, den 19.01.2016
Landratsamt Erding

gez.

Martin Bayerstorfer
Landrat

Pressemitteilungen

Einsatzzahlen im Warteraum Asyl

Seit vier Monaten besteht der Warteraum Asyl am Fliegerhorst Erding als Einrichtung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Die Abläufe haben sich mittlerweile gut eingespielt. Viele der anfänglichen Probleme konnten nicht zuletzt durch intensive Verhandlungen von Landrat Bayerstorfer mit den zuständigen Behörden gelöst werden.

Konstant gefordert ist jedoch nach wie vor der Rettungsdienst im Landkreis Erding. Landrat Bayerstorfer berichtet von insgesamt 155 Einsätzen für Rettungsdienst und Krankentransporte seit der Eröffnung von Camp Shelterschleife. 95 Patienten aus dem Warteraum wurden im Klinikum Erding versorgt. „Jeder akute Notfall wird versorgt. Der Warteraum Erding bringt jedoch eine zusätzliche Belastung für die Rettungskräfte mit sich.“ Er danke den Einsatzkräften für ihr großes Engagement. Es sei nicht selbstverständlich, das zusätzliche Einsatzaufkommen ohne zusätzliches Personal und dennoch ohne Auswirkung für die heimische Bevölkerung so gut bewältigen.

Faschingsdienstag: Landratsamt und Jobcenter geschlossen

Das Landratsamt Erding und seine Außenstellen sowie das Jobcenter in der Otto-Hahn-Straße sind am Faschingsdienstag, den 09. Februar 2016, geschlossen.

Die Müllumladestation und der Recyclinghof im Sollacher Forst, Gemeinde Isen, haben am Faschingsdienstag nur bis 12 Uhr geöffnet.



Termine

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2016

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ im Landkreis Erding für das **erste Halbjahr 2016** durch die

Fa. Heinz, Ansprechpartner: Herr Wohlgemuth, Tel.: 08761/680-23

Fa. Remondis, Ansprechpartner: Herr Beindl, Tel.: 089/89217-40139

Abfuhrgebiet	Bemerkung						
Berglern		01.02.	29.02.	29.03.	25.04.	23.05.	20.06.
Bockhorn		18.02.	17.03.	14.04.	12.05.	09.06.	
Buch am Buchrain		02.02.	01.03.	30.03.	26.04.	24.05.	21.06.
Dorfen Tour 1		08.02.	07.03.	04.04.	02.05.	30.05.	27.06.
Dorfen Tour 2		09.02.	08.03.	05.04.	03.05.	31.05.	28.06.
Dorfen Tour 3		10.02.	09.03.	06.04.	04.05.	01.06.	29.06.
Eitting		12.02.	11.03.	08.04.	07.05.	03.06.	
Erding Stadt Tour 1		23.02.	21.03.	19.04.	18.05.	14.06.	
Erding Stadt Tour 2		24.02.	22.03.	20.04.	19.05.	15.06.	
Erding Stadt Tour 3		25.02.	23.03.	21.04.	20.05.	16.06.	
Erding Stadt Tour 4		29.01.	26.02.	24.03.	22.04.	21.05.	17.06.
Erding Stadt Tour 5		12.02.	11.03.	08.04.	07.05.	03.06.	
Finsing - Tour 1		04.02.	03.03.	01.04.	28.04.	27.05.	23.06.
Finsing - Tour 2		05.02.	04.03.	02.04.	29.04.	28.05.	24.06.
Forstern - Tour 1		15.02.	14.03.	11.04.	09.05.	06.06.	
Forstern - Tour 2		16.02.	15.03.	12.04.	10.05.	07.06.	
Fraunberg		22.02.	19.03.	18.04.	17.05.	13.06.	
Hohenpolding		11.02.	10.03.	07.04.	06.05.	02.06.	30.06.
Inning am Holz		01.02.	29.02.	29.03.	25.04.	23.05.	20.06.
Isen Tour 1		05.02.	04.03.	02.04.	29.04.	28.05.	24.06.
Isen Tour 2		19.02.	18.03.	15.04.	13.05.	10.06.	
Kirchberg		11.02.	10.03.	07.04.	06.05.	02.06.	30.06.
Langenpreising		02.02.	01.03.	30.03.	26.04.	24.05.	21.06.
Lengdorf		03.02.	02.03.	31.03.	27.04.	25.05.	22.06.
Moosinning - Tour 1		08.02.	07.03.	04.04.	02.05.	30.05.	27.06.
Moosinning - Tour 2		09.02.	08.03.	05.04.	03.05.	31.05.	28.06.
Neuching		03.02.	02.03.	31.03.	27.04.	25.05.	22.06.
Oberding - Tour 1	Änderung	10.02.	09.03.	06.04.	04.05.	01.06.	29.06.
Oberding - Tour 2	Änderung	14.01.	11.02.	10.03.	07.04.	06.05.	02.06.



Amtsblatt

Ausgabe 05
Mittwoch 03.02.2016

Ottenhofen		05.02.	04.03.	02.04.	29.04.	28.05.	24.06.
Pastetten		16.02.	15.03.	12.04.	10.05.	07.06.	
Sankt Wolfgang - Tour 1		29.01.	26.02.	24.03.	22.04.	21.05.	17.06.
Sankt Wolfgang – Tour 2		05.02.	04.03.	02.04.	29.04.	28.05.	24.06.
Steinkirchen		01.02.	29.02.	29.03.	25.04.	23.05.	20.06.
Taufkirchen Tour 1		22.02.	19.03.	18.04.	17.05.	13.06.	
Taufkirchen Tour 2	Tourenänderung	23.02.	21.03.	19.04.	18.05.	14.06.	
Taufkirchen Tour 3	Tourenänderung	24.02.	22.03.	20.04.	19.05.	15.06.	
Taufkirchen Tour 4	NEU	25.02.	23.03.	21.04.	20.05.	16.06.	
Walpertskirchen Tour 1		02.02.	01.03.	30.03.	26.04.	24.05.	21.06.
Walpertskirchen Tour 2		03.02.	02.03.	31.03.	27.04.	25.05.	22.06.
Wartenberg – Tour 1	Änderung	29.01.	26.02.	24.03.	22.04.	21.05.	17.06.
Wartenberg – Tour 2	Sonderleerung am 31.12.2015	25.02.	23.03.	21.04.	20.05.	16.06.	14.07.
Wörth		17.02.	16.03.	13.04.	11.05.	08.06.	

Die Mülltonnen müssen bis spätestens 6 Uhr früh am Entleerungstag an der Abfuhrstrecke bereitstehen.

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2016

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das **erste Halbjahr 2016** durch die

Fa. Wurzer, Eitting, Telefon 0800-0987937 (kostenlos aus dem Festnetz)

Abfuhrgebiet	Bemerkung						
Berglern		11.02.	10.03.	07.04.	06.05.	02.06.	30.06.
Bockhorn 1		19.02.	18.03.	15.04.	13.05.	10.06.	
Bockhorn 2		05.02.	04.03.	02.04.	29.04.	28.05.	24.06.
Buch am Buchrain		23.02.	21.03.	19.04.	18.05.	14.06.	
Dorfen 1		08.02.	07.03.	04.04.	02.05.	30.05.	27.06.
Dorfen 2		09.02.	08.03.	05.04.	03.05.	31.05.	28.06.
Dorfen 3		01.02.	29.02.	29.03.	25.04.	23.05.	20.06.
Dorfen 4	Ort Zettl	24.02.	22.03.	20.04.	19.05.	15.06.	
Eitting 1		22.02.	19.03.	18.04.	17.05.	13.06.	
Eitting 2		10.02.	09.03.	06.04.	04.05.	01.06.	29.06.
Erding 1		22.02.	19.03.	18.04.	17.05.	13.06.	
Erding 2		05.02.	04.03.	02.04.	29.04.	28.05.	24.06.
Erding 3		15.02.	14.03.	11.04.	09.05.	06.06.	
Erding 4		16.02.	15.03.	12.04.	10.05.	07.06.	
Erding 5		17.02.	16.03.	13.04.	11.05.	08.06.	
Erding 6		18.02.	17.03.	14.04.	12.05.	09.06.	
Finsing 1		25.02.	23.03.	21.04.	20.05.	16.06.	



Amtsblatt

Ausgabe 05
Mittwoch 03.02.2016

Finsing 2	29.01.	26.02.	24.03.	22.04.	21.05.	17.06.
Forstern	05.02.	04.03.	02.04.	29.04.	28.05.	24.06.
Fraunberg	03.02.	02.03.	31.03.	27.04.	25.05.	22.06.
Hohenpolding	02.02.	01.03.	30.03.	26.04.	24.05.	21.06.
Inning	04.02.	03.03.	01.04.	28.04.	27.05.	23.06.
Isen	23.02.	21.03.	19.04.	18.05.	14.06.	
Kirchberg 1	02.02.	01.03.	30.03.	26.04.	24.05.	21.06.
Kirchberg 2	10.02.	09.03.	06.04.	04.05.	01.06.	29.06.
Langenpreising 1	10.02.	09.03.	06.04.	04.05.	01.06.	29.06.
Langenpreising 2	11.02.	10.03.	07.04.	06.05.	02.06.	30.06.
Lengdorf 1	23.02.	21.03.	19.04.	18.05.	14.06.	
Lengdorf 2	01.02.	29.02.	29.03.	25.04.	23.05.	20.06.
Moosinning 1	24.02.	22.03.	20.04.	19.05.	15.06.	
Moosinning 2	25.02.	23.03.	21.04.	20.05.	16.06.	
Neuching	25.02.	23.03.	21.04.	20.05.	16.06.	
Oberding	22.02.	19.03.	18.04.	17.05.	13.06.	
Ottenhofen 1	25.02.	23.03.	21.04.	20.05.	16.06.	
Ottenhofen 2	12.02.	11.03.	08.04.	07.05.	03.06.	
Ottenhofen 3	11.02.	10.03.	07.04.	06.05.	02.06.	30.06.
Pastetten	12.02.	11.03.	08.04.	07.05.	03.06.	
Sankt Wolfgang 1	24.02.	22.03.	20.04.	19.05.	15.06.	
Sankt Wolfgang 2	01.02.	29.02.	29.03.	25.04.	23.05.	20.06.
Steinkirchen	02.02.	01.03.	30.03.	26.04.	24.05.	21.06.
Taufkirchen 1	03.02.	02.03.	31.03.	27.04.	25.05.	22.06.
Taufkirchen 2	04.02.	03.03.	01.04.	28.04.	27.05.	23.06.
Walpertskirchen	05.02.	04.03.	02.04.	29.04.	28.05.	24.06.
Wartenberg 1	02.02.	01.03.	30.03.	26.04.	24.05.	21.06.
Wartenberg 2	03.02.	02.03.	31.03.	27.04.	25.05.	22.06.
Wartenberg 3	11.02.	10.03.	07.04.	06.05.	02.06.	30.06.
Wörth 1	10.02.	09.03.	06.04.	04.05.	01.06.	29.06.
Wörth 3	11.02.	10.03.	07.04.	06.05.	02.06.	30.06.
Wörth 2	12.02.	11.03.	08.04.	07.05.	03.06.	
Wörth - Wild / Kelt	25.02.	23.03.	21.04.	20.05.	16.06.	

Toureneinteilung unter www.wurzer-umwelt.de oder an den Recyclinghöfen und Rathäusern!

Die Mülltonnen müssen bis spätestens 6 Uhr früh am Entleerungstag an der Abfuhrstrecke bereitstehen.



Die Familienberatung Ismaning bietet für ihren Außensprechtag im Landratsamt Erding Termine an

Die Familienberatung Ismaning bietet für ihren Außensprechtag wöchentlich Beratungstermine zwischen 13 und 15 Uhr im Kleinen Sitzungssaal (Raum 119) an.

Termine bitte nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung in unserem Büro in Ismaning.

Diabetes-Sprechstunde im Landratsamt Erding

Diabetes mellitus ist ein unterschätztes Risiko für Herz-Kreislaufkrankungen. Umso wichtiger ist es, Angebote zur Früherkennung wahrzunehmen und die Prävention zu verstärken. Die Abteilung Gesundheitswesen des Landratsamtes Erding bietet deshalb Informations-Sprechstunden zur Diabetes-Früherkennung an.

Angeboten werden:

Messung von Gewicht und Größe, Errechnung des Body Mass Index (BMI), Messung des Bauch- und Hüftumfanges und Berechnung des Waist-Hip-Ratio (WHR), Bestimmung des Blutzuckerwertes, Blutdruckmessung, Ausfüllen eines Diabetes-Risiko-Testbogens und Bestimmung des persönlichen Diabetes-Risikoprofils, Optimierung eines eventuell erhöhten Blutzuckerwertes, Beratung zur gesunden und ausgewogenen Ernährung und Beratung über die Möglichkeiten der passenden Anbindung an einen Spezialisten für die Zukunft.

Interessierte Bürger des Landkreises können jeweils am **Montag** den

21.03.2016

11.04.2016

23.05.2016

20.06.2016

zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr

zu einem Beratungsgespräch mit entsprechenden Untersuchungen in das Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen, Dr. Kathrin Mariß-Heinrich, Bajuwarenstraße 3 in Erding kommen. Interessenten werden um vorherige telefonische Anmeldung zu einem Beratungstermin unter der Rufnummer 08122/58-1430 gebeten.



Sprechzeiten der Senioren- und Behindertenbeauftragten

jeweils von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr nach telefonischer Vereinbarung im Landratsamt Erding, Alois-Schieß-Platz 8 (roter Anbau der Sparkasse), Zimmer 014/EG, Frau Ruth Preuße

Februar

Montag 01.02.2016
Montag 15.02.2016

Dienstag 23.02.2016

März

Montag 07.03.2016
Donnerstag 10.03.2016
Montag 21.03.2016
Donnerstag 24.03.2016

April

Montag 04.04.2016
Donnerstag 14.04.2016
Montag 18.04.2016
Donnerstag 28.04.2016

Mai

Montag 02.05.2016
Donnerstag 12.05.2016

Juni

Montag 06.06.2016
Donnerstag 09.06.2016
Montag 20.06.2016
Donnerstag 23.06.2016

Juli

Montag 04.07.2016
Donnerstag 14.07.2016
Montag 18.07.2016
Donnerstag 28.07.2016

Telefonische Erreichbarkeit:

Montag mit Freitag von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr unter 08122/42293 (AB) - jeden 1. und 3. Montag und 2. und 4. Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr unter 08122/ 581388

Fax-Nr. 08122/581339

E-Mail: ruth.preusse@lra-ed.de



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 05
Mittwoch 03.02.2016

Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen

Seit Jahren finden in regelmäßigen Abständen im Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen, pädagogisch-audiologische Sprechstunden statt. Es handelt sich dabei um eine Beratung für Eltern, die Informationen möchten, ob die Sprachentwicklung ihres Kindes altersgemäß ist oder ob sich Verzögerungen zeigen. Gespräch und kleiner Sprach- und Hörtest, von Fachberaterinnen der Pädagogisch-Audiologischen Beratungsstelle durchgeführt, bilden den Beratungsrahmen. Ziel der Beratung ist, zu prüfen und näher abzuklären, ob Behandlungsmaßnahmen, also eine Überweisung an den HNO-Arzt zur Einleitung einer Therapie notwendig sind. Zum anderen ist sie aber auch eine gezielte heil- und sonderpädagogische Beratung insbesondere zur Frage der schulischen Eingliederung.

Sprach- und/oder Hörprobleme sollten so früh wie möglich erkannt werden, damit sich keine Mängel verfestigen. Wenn ein Kind nicht richtig hört, lernt es auch nicht richtig sprechen. Die geistige und soziale Entwicklung ist dadurch eingeschränkt.

Beim Schuleintritt sollte das Kind in seiner Entwicklung so gefördert worden sein, dass es den schulischen Anforderungen gewachsen ist.

Eingeladen sind alle Eltern mit Kindern von 0,7 Jahren bis zum Ende der Schulpflicht.
Hörsprechtag finden statt:

jeweils Donnerstags

**21.04.2016
(Dienstag) 14.06.2016**

Bitte melden Sie sich an unter Tel.: 08122/58-1430



<http://www.kms-erding.de/>



VOLKSHOCHSCHULE
Landkreis Erding e.V.

<http://www.vhs-erding.de/>



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 05
Mittwoch 03.02.2016

Rat und Hilfe

Informationen über das Landratsamt Erding, Abteilung Jugend und Soziales, und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

Marietta Wolf
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: schwanger@lra-ed.de

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding
Abt. 5 – Gesundheitsamt

Bajuwarenstr. 3
85435 Erding
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 05
Mittwoch 03.02.2016

Rat und Hilfe für Frauen in Not
Tel. 08081/1738

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses
sind rund um die Uhr erreichbar.
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.

Ganzjährig jeden Freitag von 11.30 bis 16.00 Uhr direkt an der B15

Bauernmarkt



Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 05
Mittwoch 03.02.2016



Freitags, außer Feiertage, von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

März bis Dezember, am Dorfplatz in Moosen.



Bauernhausmuseum des Landkreises Erding

Taufkirchener Str. 24
85435 Erding

Öffnungszeiten:

jährlich geöffnet von

Ostersonntag bis Ende Oktober

an allen **Samstagen, Sonntagen und Feiertagen**
von **10.00 bis 17.00 Uhr**
(Einlass bis 16.30 Uhr)



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 05
Mittwoch 03.02.2016

Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



jeden Freitag

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

13.00 - 17.00 Uhr

Martin Bayerstorfer, Landrat